



infobrief 3/08

Montag, 21. Januar 2008

CR

Stichwörter

Darlehensrückzahlungsanspruch, Verjährung, Hemmung gemäß § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB

A Sachverhalt

Die Verbraucherzentrale Sachsen hat sich an das iff mit der Bitte um Stellungnahme zu der Frage gewandt, ob Darlehensrückzahlungsansprüche, die über 4 Jahre nicht geltend gemacht wurden, verjährt sind.

Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde: Im Jahre 1993 schloss eine Darlehensnehmerin gemeinsam mit ihrem Ehemann mit der Allgemeinen Hypothekenbank Rheinboden AG einen grundpfandrechtlich gesicherten Darlehensvertrag ab (Immobiliarkreditvertrag, vgl. Legaldefinition in § 492 Abs. 1a Satz 2 BGB). Es wurde eine Zinsbindung bis zum 31. März 2003 vereinbart. Die Darlehensnehmerin geriet seit 2001 mehrfach in Zahlungsrückstand, der bis heute nicht ausgeglichen wurde. Daraufhin informierte die Bank die Darlehensnehmerin im Oktober 2002, dass das Darlehen nicht über den Zeitraum der Zinsbindung weitergeführt werde, da bereits ein Zahlungsrückstand in Höhe von 28.159,07 EUR entstanden sei. Den Darlehensnehmern wurde nahe gelegt, sich bereits zu diesem Zeitpunkt um eine geeignete Anschlussfinanzierung zu Bemühen. Ferner wurde die Einleitung von Zwangsmaßnahmen angedroht.

Am 17. März 2003 erhielt die Darlehensnehmerin sodann eine Forderungsaufstellung über die Gesamtforderung in Höhe von 294.993,57 EUR zum 31. März 2003. Die Forderung war aufgliedert in die Positionen: Restkapital, Leistungsrückstände, Verzugsschaden und Kosten. Es wurde darauf hingewiesen, dass bei dem geforderten Betrag noch das Auszahlungsguthaben aus einem Bausparvertrag in Abzug gebracht werden müsse, das jedoch bislang noch nicht beziffert werden konnte. In der Folgezeit wurden weder Verhandlungen über eine Umschuldung aufgenommen noch Zahlungen seitens der Darlehensnehmerin erbracht. Im Jahre 2005 wurde das Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des Ehemannes der Darlehensnehmerin eröffnet.

Erst Ende November 2007 wurde die Darlehensnehmerin von der Rechtsnachfolgerin der Bank, der Corealcredit Bank AG, vertreten durch die Hudson Advisors Germany GmbH, zur Zahlung von 240.220,46 EUR zuzüglich Verzugszinsen ab dem 1. November 2007 aufgefordert unter Hinweis darauf, dass das Darlehen zum 31. März 2003 fällig gestellt worden sei. Der dem Schreiben beigefügten Forderungsaufstellung kann entnommen werden, dass insgesamt drei Darlehensverträge geschlossen wurden. Nur für den Darlehensvertrag Nr. ...01 ist ein Restkapital zum 31. Oktober 2007 in Höhe von 151.852,44 EUR ausgewiesen. Die Summe der übrigen auf die Verträge zu erbringenden Zahlungen setzt sich ausschließlich aus der Summe der

„rückständigen Zinsen zum 31. März 2003“ und der „Verzugszinsen auf rückständiges Kapital/Zinsen zum 31. Oktober 2007“ zusammen. Ein weiteres Schreiben vom 28. November 2007 enthält eine „formelle außerordentliche Kündigung des Darlehensverhältnisses“ der Bank aufgrund der Insolvenzeröffnung unter Hinweis auf ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Darlehensnehmerin machte daraufhin die Einrede der Verjährung mit Schreiben vom 4. Dezember 2007 geltend. Die die Bank vertretende Kanzlei Hudson ist der Auffassung, es sei keine Fälligestellung des Darlehens zum 31. März 2003 erfolgt und auch kein Konditionsanpassungsangebot an die Darlehensnehmer gerichtet worden. Aus diesem Grund seien die Darlehensnehmer verpflichtet gewesen, das Darlehen zu den bisherigen Konditionen zu bedienen. Nur für den Fall, dass von der Bank angebotene Konditionen abgelehnt würden, sehe der Darlehensvertrag die Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs vor. Erst durch die Kündigung vom 28. November 2007 sei das Darlehen daher fällig gestellt worden.

B Stellungnahme

Sämtliche Ansprüche aus einem Darlehensvertrag verjähren seit der Schuldrechtsreform gemäß § 195 BGB in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt gemäß § 199 BGB mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis vom Anspruchsgrund und der Person des Schuldners hat oder diese Kenntnis ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Für die Frage, ob die Rückzahlungs- und Zinsansprüche der Bank verjährt sind, kommt es mithin zunächst auf die Frage an, wann die Ansprüche entstanden sind.

Grundsätzlich entstehen Ansprüche, wenn sie erstmalig im Wege der Klage geltend gemacht werden können (Palandt-*Heinrichs*, 67. Aufl., § 199 Rn.3). Der Anspruch muss folglich dem Grunde nach entstanden sein, er darf nicht erloschen sein und er muss durchsetzbar sein. Für die Anspruchsentstehung im Sinne des § 199 BGB kommt es damit vorrangig auf die Fälligkeit der dem Anspruch zugrunde liegenden Forderung an (Palandt-*Heinrichs*, 67. Aufl., § 199 Rn.3). Insoweit ist zwischen dem Darlehensrückforderungsanspruch und dem Anspruch auf Zahlung der rückständigen Zins- und Tilgungsraten sowie der Verzugszinsen zu differenzieren.

Die Überleitungsvorschrift des Art. 229 § 6 BGB kann trotz Vertragsschlusses im Jahre 1993 vernachlässigt werden, da für Ansprüche, die nach dem 31. Dezember 2001 zur Entstehung gelangt sind, ausschließlich die neuen Vorschriften gelten. Die Anspruchsentstehung lag vorliegend in jedem Fall nach dem 1. Januar 2002.

B.I Verjährung des Rückzahlungsanspruchs

Damit bleibt zunächst zu prüfen, wann der Darlehensrückzahlungsanspruch fällig geworden ist. Als maßgebliche Zeitpunkte kommen der 31. März 2003 und der Zugang des Schreibens vom 28. November 2007 in Betracht. Gemäß § 488 Abs. 3 BGB hängt für den Fall, dass für die Rückerstattung des Darlehens keine Zeit vereinbart wurde, die Fälligkeit davon ab, dass der Darlehensvertrag gekündigt wird. Es stellt sich für den Verjährungsbeginn damit zunächst die Frage, ob es sich um ein Darlehen mit unbestimmter Laufzeit handelt.

B.I.a Fälligkeit

Bei dem hier in Rede stehendem Darlehen dürfte es sich um ein Annuitätendarlehen handeln, bei dem die Fälligkeit des Rückerstattungsanspruchs davon abhängt, ob eine echte oder unechte Abschnittsfinanzierung vereinbart wurde. Denn bei einer echten Abschnittsfinanzierung ist die Fortdauer des Darlehensvertrages über den Zeitpunkt der Zinsbindungsfrist hinaus bereits bei Vertragschluss angestrebt, es handelt sich dann um ein Darlehen mit unbestimmter Laufzeit. Der Darlehensvertrag muss in diesem Fall folglich gekündigt werden, um den Rückzahlungsanspruch fällig zu stellen.

Sieht der Vertrag kein Recht zur Nutzung der überlassenen Valuta über den Zeitpunkt hinaus, in dem die Zinsbindung endet, vor, so handelt es sich um eine so genannte „echte Abschnittsfinanzierung“, bei der zwar der Zweck der Darleheninanspruchnahme mit dem Ende des Darlehensvertrags noch nicht erreicht ist, bei dem aber das Darlehen ohne weiteres zurückzuzahlen ist, der Darlehensnehmer sich um eine neue Anschlussfinanzierung bemühen muss und er das Risiko des Zustandekommens eines solchen Vertrages allein trägt (BGH Urteil vom 7. Dezember 1997, Az.: XI ZR 233/96). Geht man von einer echten Abschnittsfinanzierung aus, so wäre der Rückzahlungsanspruch in jedem Fall zum 31. März 2003 entstanden und der Verjährungsbeginn fiel damit auf den 31. Dezember 2003.

Da der Vertrag dem iff nicht vorliegt, wird in diesem Fall von einer unechten Abschnittsfinanzierung als dem Regelfall der Immobilienfinanzierung ausgegangen. Hierfür spricht auch der Umstand, dass die Bank mitgeteilt hat, der Vertrag werde nicht fortgesetzt. Eines solchen Hinweises hätte es bei einer echten Abschnittsfinanzierung nicht bedurft, da der Vertrag dann über den Zeitraum der Zinsbindung hinaus ohnehin nicht fortgesetzt wird. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist von einer „unechten Abschnittsfinanzierung“ und damit von einer Fortsetzung des ursprünglichen Darlehensvertrages auszugehen, wenn unter Fortdauer des ursprünglich vereinbarten Kapitalnutzungsrechts nach Ablauf der Zinsbindungsfrist lediglich neue Konditionen vereinbart werden sollen (vgl. BGH Urteil vom 8. Juni 2004, Az.: XI ZR 150/03). Die Abgrenzung von echter und unechter Abschnittsfinanzierung wurde bereits in Info-Brief 06/2006 ausführlich behandelt.

Enthält der Vertrag, was regelmäßig der Fall ist, keine ausdrückliche Bestimmung darüber, wie die Konditionen nach Auslaufen der Zinsbindung anzupassen sind, wird die Auslegung des Vertrages zu einem konkludent vereinbarten einseitigem Bestimmungsrecht der Bank gemäß § 315 BGB führen, welches durch das Gericht gemäß § 315 Abs. 3 BGB korrigiert werden kann. Erst wenn die neuen Konditionen vom Darlehensnehmer abgelehnt werden, kommt es zu einer Vertragsbeendigung. Fehlt es an einem Konditionsanpassungsangebot, so ist im Vertrag üblicherweise eine Klausel vorhanden, die diesen Fall regelt. Oft steht in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dass dann der ursprüngliche Vertrag mit einer variablen Verzinsung zu den marktüblichen Zinsen fortgeführt wird. Es gibt aber auch andere Geschäftsbedingungen, siehe dazu Infobrief Nr. 30/2007. Zur die Fälligkeit des Rückerstattungsanspruchs auslösenden Vertragsbeendigung bedurfte es daher einer Kündigung.

B.I.b Kündigung des Darlehens als Verjährungsbeginn

Die Mitteilung der Bank, der Vertrag werde nicht über das Ende der Zinsbindungsfrist hinaus fortgeführt, stellt eine Kündigungserklärung dar, da sie erkennen lässt, dass eine Vertragsfortsetzung ausscheidet.

Die Kündigung ist nicht ausdrücklich erfolgt. Die Schreiben vom 25. Oktober 2002 und 17. März 2003 können als Kündigung zum 31. März 2003 gem. §§ 133, 157 BGB gewertet werden. Dies ist auch sachgerecht gemäß §§ 133, 157 BGB, da keine weiteren Verhandlungen über neue Konditionen geführt wurden. Schließlich werden die Darlehensnehmer in den Schreiben aufgefordert, sich um eine neue Finanzierung zu bemühen, was eindeutig den Willen erkennen lässt, dass die Bank eine Finanzierung für die Zukunft ablehnt. Dass sie in den Folgejahren untätig bleibt und sich damit widersprüchlich verhält, kann auf die Auslegung als Kündigungsschreiben keine Auswirkungen haben, da für die Auslegung der Zeitpunkt der Abgabe der Willenserklärung entscheidend ist. Daher ist auch zunächst die Kanzlei Hudson in Ihrem Schreiben vom 23. November 2007 von der Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs ausgegangen.

Bei einer unechten Abschnittsfinanzierung dürfte eine vertragliche Kündigungsregelung für den Fall, dass die Zinsbindung endet in den AGB der Bank zu finden sein. Auch Nr. 19 der AGB-Banken sieht bei unbefristeten Verträgen ein Kündigungsrecht der Bank vor. Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist ist damit bei einer unechten Abschnittsfinanzierung der Darlehensvertrag seitens der Bank kündbar. Sofern eine ordentliche Kündigung erfolgt ist, beträgt die Kündigungsfrist gemäß § 488 Abs. 3 Satz 2 BGB drei Monate. Die Mitteilung, der Vertrag werde über den 31. März 2003 hinaus nicht fortgesetzt, datiert vom 25. Oktober 2002, sodass die Dreimonatsfrist jedenfalls eingehalten wurde. Da die Darlehensnehmer überdies mehrfach in Zahlungsrückstand geraten sind, kommt auch eine außerordentliche Kündigung gemäß § 314 BGB in Betracht. § 498 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB, der für Verbraucherdarlehensverträge spezielle Kündigungsvoraussetzungen erfordert, ist gemäß § 498 Abs. 3 BGB nicht auf Immobiliendarlehensverträge anwendbar. Die Verjährungsfrist für den Rückzahlungsanspruch begann damit gemäß § 199 BGB in jedem Fall am 31. Dezember 2003.

B.I.c Verjährungshemmung wegen Zahlungsverzugs

Ob allerdings damit am 31.12.2006 der Anspruch gemäß § 195 BGB verjährt ist, hängt von der Anwendbarkeit der die Verjährung hemmenden Vorschrift des § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB ab. Die Verjährung von Zins- und Rückzahlungsansprüchen ist nach dieser Vorschrift vom Eintritt des Verzugs an bis zur Titulierung (z.B. durch Urteil) gehemmt, längstens jedoch für 10 Jahre seit ihrer Entstehung.

B.I.c.1 Anwendbarkeit des § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB

Denkbar wäre, dass die Vorschrift nur dann anwendbar ist, wenn auch § 497 Abs. 3 Satz 1 BGB zur Anwendung kommt. Erbringt nämlich der Verbraucher bei einem gekündigten Darlehen Teilleistungen, um den Anspruch des Darlehensgebers zu tilgen, so werden diese danach zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf die Hauptforderung und erst zuletzt auf die Zinsen angerechnet. Die Vorschrift dient dazu - abweichend von § 367 Abs. 1 BGB, wonach Teilleistungen zunächst auf Kosten und Zinsen anzurechnen sind - dem Verbraucher die

Möglichkeit erhalten, seine Schulden durch vorrangige Tilgung der Hauptforderung abzubauen. Um diese Regelung, die erhebliche Nachteile für den Gläubiger mit sich bringt, auszugleichen, wurde die Hemmungsregelung in Satz 3 der Vorschrift geschaffen. Dies könnte also bedeuten, dass eine Privilegierung der Banken nur gelten soll, wenn eine veränderte Tilgungsreihenfolge greift, so dass es für den Fall, dass überhaupt keine Zahlungen geleistet werden, bei den Verjährungsbestimmungen der §§ 195 ff. BGB bleibt (vgl. MüKo-Habersack, BGB, 4. Aufl. 2004, § 497 Rn. 40; Staudinger-Kessal-Wulf, BGB, Neubearb. 2004, § 497 Rn. 35).

Das OLG Köln (Urteil vom 28.06.2006, AZ: 13 U 30/06, WM 2007, 1326-1328) hat dies mit folgender Begründung abgelehnt:

„eine solche restriktive Auslegung des § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB (ist) indes nicht gerechtfertigt. Der Wortlaut der Vorschrift ist eindeutig (so schon Drescher, Verbraucher kreditgesetz und Bankenpraxis, 1994, Rdn. 322). Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, als zu kurz oder zu lang erachtete Verjährungsfristen abzuändern (vgl. insoweit auch BGH WM 2005, 929 ff. zur Verjährungsvorschrift des § 37a WpHG). Trotz der seit langem geübten Kritik hat der Gesetzgeber bisher keine Veranlassung gesehen, die Vorschrift in diesem Punkt zu verändern: in der Neufassung durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz ist trotz der Änderung der Verjährungsbestimmungen die neu eingeführte Hemmung der Verjährung nicht an weitere Voraussetzungen (z.B. Teilleistungen) geknüpft worden. Eine Auslegung entgegen dem eindeutigen Gesetzeswortlaut ist bei einer Verjährungsvorschrift, die dem Gedanken des Schuldnerschutzes und des Rechtsfriedens Rechnung tragen soll (vgl. Palandt/Heinrichs, 65. Aufl. 2006, Überbl. vor § 194 Rdn. 7) und eine formale Regelung darstellt, grundsätzlich nicht gerechtfertigt. Zudem würde der säumige Schuldner begünstigt, der sämtliche Zahlungen einstellt. Schließlich erscheint die restriktive Auslegung wegen der geforderten Gegenrechnung, die den Gläubiger zu einer doppelten Abrechnung zwingt, unpraktikabel; sie würde auch die in § 497 Abs. 3 Satz 1 BGB normierte Tilgungsverrechnung „auf den Kopf“ stellen.“

Die Argumentation des OLG Köln lässt erkennen, dass eine Handlungsaufforderung an den Gesetzgeber angezeigt ist, denn tatsächlich ist ein Auslegung der Vorschrift des § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB, wonach ihre Anwendbarkeit von Teilleistungen des Schuldner abhängig sein soll, mit dem Wortlaut der Vorschrift nicht mehr zu vereinbaren. Nach geltendem Recht tritt damit bei Verzug des Schuldners eine Hemmung der Verjährung ein. Nicht zuletzt findet gemäß § 497 Abs. 4 BGB die Vorschrift des § 497 Abs. 2 und 3 Satz 1,2, 4 und 5 BGB auf Immobiliendarlehensverträge keine Anwendung, sodass in den Fällen grundpfandrechtlich gesicherter Darlehen, wie dies hier der Fall ist, die Verjährungshemmung immer unabhängig von einer veränderten Tilgungsreihenfolge eingreift.

B.I.c.2 Verzug gemäß § 286 BGB

Es stellt sich damit die Frage, ob sich die Darlehensnehmerin in Verzug gemäß § 286 BGB befindet, was Voraussetzung für eine Verjährungshemmung nach § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB ist. Gemäß § 286 Abs. 1 Satz 1 BGB muss die Forderung fällig sein. **Mit der Kündigung des Darlehensvertrages ist der Rückerstattungsanspruch fällig geworden** (vgl. Palandt-Putzo, §488 Rn. 35). Da vorliegend keine den Verzug begründende Mahnung oder eine dieser gleichgestellten Klagerhebung bzw. Zustellung eines Mahnbescheides gemäß § 286 Abs. 1 BGB er-

folgt ist, bleibt zu prüfen, ob auch ohne Mahnung Verzug eingetreten ist. Gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB, wäre eine Mahnung entbehrlich, wenn „*der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt*“. Hier ist zwar die Kündigung als verzugsbegründendes Ereignis gegeben, es fehlt jedoch an der 2. Voraussetzung der Vorschrift, die eine Mahnung entbehrlich macht. Es wurde keine *angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt*.

Auch von einer ernsthaften und endgültigen Leistungsverweigerung, die gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB die Mahnung entbehrlich macht, kann nicht die Rede sein, da die Darlehensnehmerin zunächst auf eine endgültige Forderungsaufstellung unter Einbeziehung des Auszahlungsguthabens aus den Bausparverträgen gewartet hat, die jedoch ausgeblieben ist. Zwar ist eine Rechnungsstellung keine Fälligkeitsvoraussetzung, da es für die Fälligkeit einer Forderung ausreicht, wenn sie der Höhe nach bestimmbar ist, solange aber der Darlehensnehmer nicht weiß wie hoch der Rückzahlungsanspruch ist, kann von einer endgültigen Leistungsverweigerung nicht ausgegangen werden. Aus diesem Grund ist auch ein Verzug nach § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB nicht gerechtfertigt.

Die Vorschrift des § 286 Abs. 3 BGB, wonach nach 30 Tagen automatisch Verzug eintritt, ist auf den Darlehensrückzahlungsanspruch nicht anwendbar, da es sich insoweit nicht um eine Entgeltforderung handelt (Bundesministeriums der Justiz).

Da es an einer Mahnung fehlt ist folglich kein Verzug mit der Rückzahlungsverpflichtung zum 31. März 2003 eingetreten. Damit sind die Voraussetzungen des § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB nicht erfüllt. Die Verjährung wurde nicht gehemmt, sodass zum 31. Dezember 2006 für die Restschuld Verjährung eingetreten ist.

B.II Verjährung der Zinsansprüche

Auch die vertraglichen Zinsansprüche verjähren gemäß § 195 iVm § 199 BGB in drei Jahren ab Entstehung des Anspruchs und Kenntnis. Anders als der Rückzahlungsanspruch muss jedoch für die Fälligkeit der Zinsen kein besonderes Ereignis vorausgegangen sein. Die vereinbarten Zinsen sind, soweit vertraglich nicht schon kalendermäßig bestimmt, gemäß § 488 Abs. 2 BGB nach dem Ablauf je eines Jahres zu entrichten und damit auch zum Ablauf je eines Jahres fällig im Sinne des § 271 BGB. Dies bedeutet, dass die Zinsansprüche der Bank teilweise bereits vor dem 31. März 2003 fällig waren und teilweise danach.

Für die Zinsen aber gilt, dass mit der Fälligkeit zugleich gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB Verzug eintritt, da es sich um Leistungen handelt, für die eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist. Zumindest aber handelt es sich bei der Forderung des Darlehensgebers auf Zahlung von Zinsen um eine Entgeltforderung, sodass Verzug jedenfalls gemäß § 286 Abs. 3 BGB 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Zahlungsaufstellung eingetreten ist.

Eine Mahnung für die Zinsansprüche war daher entbehrlich, um den Verzug zu begründen. Da hinsichtlich der Zinsansprüche Verzug eingetreten ist, muss auch die Vorschrift des § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB in Ansehung der Zinsansprüche Anwendung finden, mit der Folge, dass die Verjährung der Zinsansprüche der Bank gehemmt ist und zwar mindestens für zehn Jahre ab dem

Zeitpunkt indem die Darlehensnehmer erstmalig in Zahlungsrückstand geraten sind, also bis 2012. Da die Fälligkeitszeitpunkte der einzelnen Zinsforderungen variieren, ist jeweils genau zu prüfen, wann der jeweilige Anspruch fällig geworden ist und die Darlehensnehmer in Verzug geraten sind. Die Vertragszinsen, mit denen die Darlehensnehmer bis Vertragsende am 31. März 2003 in Rückstand geraten ist, können daher verlangt werden. **Hinsichtlich der Vertragszinsen ist wegen § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB keine Verjährung eingetreten.**

§ 217 BGB greift insoweit nicht ein. Nach dieser Vorschrift verjähren mit der Hauptforderung auch die Nebenleistungen. Bei den Vertragszinsen für ein Darlehen allerdings handelt es sich nicht um Nebenleistungen. Dies folgt aus § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB. Der vertraglich geschuldete Zins stellt danach die Gegenleistung für die Darlehensnutzung dar. Sie ist nicht akzessorisch zur Rückerstattungspflicht (Palandt-*Putzo a.a.O.*, § 488 Rn. 20). Bei der Verpflichtung zur Zahlung des Vertragszinses handelt es sich folglich um eine Hauptleistungspflicht im Sinne des § 241 Abs. 1 BGB.

Etwas anders gilt hinsichtlich der Verzugszinsen in Ansehung des Rückerstattungsanspruchs. Insoweit ist wegen § 217 BGB Verjährung eingetreten, da es sich bei Verzugszinsen immer um Nebenleistungspflichten im Sinne des § 217 BGB handelt (Palandt-*Heinrichs*, § 217 Rn. 1). Denn der Verzug wird durch den Verjährungseintritt beendet.

C Fazit

Nach der hier vertretenen Auffassung, ist der Rückzahlungsanspruch auf die Restschuld einschließlich der Ansprüche auf Zahlung von Verzugszinsen hierauf verjährt, nicht aber der Anspruch auf Zahlung der vertraglich geschuldeten Raten und Zinsen, die bis zum Kündigungszeitpunkt nicht bezahlt wurden. Der größte Teil der genannten Forderung ist damit verjährt, es sei denn, die Corealcredit Bank AG kann eine an die Darlehensnehmer zugegangene Mahnung über die Restschuld bis zum 31. Dezember 2006 nachweisen. Damit würde auch für den in der Mahnung genannten Rest der Forderung Hemmung gem. § 497 Abs. 3 S. 3 BGB eingetreten sein.

Unabhängig davon zeigt die Rechtsfolge, dass die Vorschrift des § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB verbraucherpolitisch sehr fragwürdig ist. Denn sie benachteiligt diejenigen Darlehensnehmer, deren Darlehensverträge erst gekündigt werden, wenn bereits ein erheblicher Zahlungsrückstand entstanden ist, gegenüber denjenigen Darlehensnehmern, die bereits nach geringerem Zahlungsrückstand eine Kündigung erhalten haben. Die Anwendung von § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB begünstigt letztlich Banken, die erst spät die Finanzierung einstellen und damit dem Darlehensnehmer eine höhere Zinslast aufbürden, als wenn bereits vorher geeignete Maßnahmen zur Umschuldung angeraten worden wären. Denn nur hinsichtlich der Zinsforderungen gerät der Darlehensnehmer automatisch in Verzug, was zu einer Verjährungshemmung führt. Banken können demnach die Höhe der Forderung, die der Verjährungshemmung unterliegt, letztlich manipulieren, obwohl § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB die Verjährungshemmung in die Hand des Schuldners legt, der durch Umschuldungsmaßnahmen möglicherweise den Verzug wieder und damit die Verjährungshemmung beenden kann.

Der vorliegende Fall stellt eine Ausnahme zugunsten des Verbrauchers dar, bei der die Bank ungewöhnlich lang gewartet hat. In der Regel wird die Bank den Verbraucher gemahnt haben und damit die Hemmung für die gesamte Forderung auslösen, sodass die Vorschrift regelmäßig nachteilhaft für den Verbraucher ist.